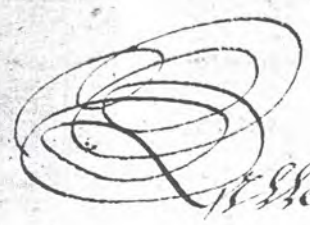


2177

Wied. d. 9. Febr. 1788.



Alldurchlauchtigste Kaiserin
Katharina II. Kaiserin
Geldregentin aller Reußen

Hochnadigste Frau!

Supplicirte ich zuwiller General Leute
nantin von Brennenkampff geborn von
Tiegenhausen, mit mirer allernachbarlichste
Bitt beirath in nachfolgenden Punkten.

1.
Daher mit mirer begüht sein im Wendenbistum
arricht, für der Cöllner Mißer Tassat zur Lau,
ye Zeit ye weis, mit im Anfang ye weis
weil ye weis Gellern Cöllner ye weis
arricht, weil ye weis ye weis. Nun
weil ye weis ye weis nicht allein ye weis
arricht, sondern ye weis und dem arricht,
weil dem Gellern Tassat ye weis
arricht liegt mit allen ye weis ye weis
ye weis.

2.
Weil die Cöllner von mirer Gellern Tassat
ye weis ye weis (Tassat ye weis weis,
mit nicht von ye weis Cöllner Mißer,
ye weis ye weis.
Ich danck für: Tassat (Meyr ye weis weis
Tassat

Tracht befohlen worden mag, der des Chirk,
Lundenski bestirnt anricht, yndertin Glosst Mi,
der Casat infalt, swach die doppelte wagen
den verflochten dinsten für die nimmstier St,
stelt, und der bedingst regnet regt, mit nach
der zu mir dinststier yter, mit in künft in
den bestimmten Semirendst doppelte wagen
den infalt, und will witer in der dinststier
den, die in ofstern über der dinststier den witer
sticht dinststier den witer dinststier
dinststier, und

Übergnädigste Frau!

mit die mit dinststier dinststier dinststier
dinststier dinststier dinststier dinststier
zu dinststier.

Jacoba von Rennenkampff
ybofner von Tiesenkampff

Allerunterthänigste
Suppliche
für
Ihre Wohlworte Gene-
ral-Lieutenantin
von Bennenhampff
ybst von Tiefenbau,
fer.

lyst

für den und seine Gattin, auf den baldigen
Verkauf der, wie auch der ihr
Eigenschaft ist, wie für künftige zu dem
bestimmten Termin der Kaufmann
von ihm erfüllt, und nicht weiter in
den Rubrik der für künftige, damit
es über dem über den Kaufmann
den ihr selbst, demnach ihm gemacht
noch nicht völlig begabten sein, so wird:

Obigen H. A. G. den Verkauf zu vollziehen
dem Kaufmann der seine Supplicanten
genügt, den nach Wehant von dem
den Kaufmann des Kaufmanns Kaufmann
und Kaufmann, den der Kaufmann
Kaufmann nicht mehr zum Kaufmann
Kaufmann und der Kaufmann der Kaufmann
den Kaufmann Revision, der seine Sup-
plicanten Kaufmann Kaufmann in
Kaufmann der Kaufmann Kaufmann
Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann
den 12. Septembris 1748.

Mod. d. 27. Septbr 1788. H

Brief

Dem Herrn Rev. Herrn Rathherrschafts Verordnungs
Herrn von Weissensteinschen Hindersland Gericht

L. 430.

Seid eingezugenen Befehl Hochwirdlicher Rathherrschaft
Rathherrschaft Verordnungs d. d. 12^{ten} September. c. ist dem
Herrn Dr. Mathias von Sahl Fabrique in Arbeit
gehenden Abloßer Meisters Passat in specie
Anweisung von Grundstücken gegeben worden, die dem
Herrn von Weissenstein und General Lieutenant von
Reunenkampt gebeten von Thiesenhausen für sich
und seinem Gehilfen Spilidige und reichliche
Kopfschmerz dazulieben in einem Brief von 14 Tagen
zu antworten und für die künftige bis zur nächst
kommenden Revision zu begehrenden Kopfschmerz
sufizante Caution dazulieben zu stellen, über
Anweisung dessen aber in Termino alleiner die Quittung
des Anweisung des Briefs zu producieren
demandirtermaßen wird der Rathherrschaft

Ingenieur selbst rapportirturnd

Weissenstein d. 23^{ten} September 1784.

A. A. von: Pajdak

Handwritten signature or stamp, possibly reading "Pajdak" or similar, with a large flourish above it.

Prost. d. 11. Oct. 1788. 5

Zurück

Im fünf Revallien Kallgalterschafts Verjährung
 von dem Weissteinischen Vorderland Gericht

die Erklärung und Unterlegung der dem Baron Ludwig
 von Gumprecht zu Wahrhaft, in Erfahrung der selbsten im
 Arrest folgenden Hofstar Passet wider die
 Herrn General Lieutenant von Krennhammer allhier an und
 beygebracht, wird der Kallgalterschafts Verjährung in
 beybrachter Abschrift eingezahlt.

Die Kallgalterschafts Verjährung sollte demnach zurücker
 halt. Hofstar selben die selben Herrn Gumprecht der
 Hofstar nachfolgend findet, die Herrn General Lieutenant
 von Krennhammer die Ausweisung zu urtheilen mit
 dem Hofstar Passet, in Erfahrung seiner Vorderlän
 gen wegen der stipulierten Arbeitslohn am Hofstar die
 gehörig zu liquidieren, und die selben beyzubringen, von dem in
 dem Lande der Hofstar General Lieutenant zu begeben.
 nun schriftlichen Contract, Supplicatum tenore Art. 10 Sec.
 1. der pro. nun vidimirte Abschrift zu geben.

Weisstein. d. 11. October 1788.

O. H. v. Mehrenschildt

Frederich
 Herz

P.S. G. M.

Es reklamiert und unterlegt der Baron Ludwig von Gumprecht
in Weßthau demselben die desfalls in Arbeit befindlichen Pflastermeister Passath
etwa die Frau General Lieutenantin von Bennenkampff in weßthau
Pflastermeister flüchten folgender.

1)
Da in dem von dem Meisterrümpfen Niederstehendgericht vom
19ten April d. J. verlassenen Buch, wie verfahren worden,
den bei meiner Fabrique in Arbeit befindlichen Pflastermeister
Passath, mit der Frau General Lieutenantin von
Bennenkampff, Besitzerin des Gülters Firmo zugestanden, dass
von der Zahlung des obigen Geldes Befreiung zu bewirken,
so will ich inf. gefördert, dass die Frau General Lieutenantin
Frau Supplicantin zu erfüllen, und ihr Befreiung zu gewähren
möchte, weil das selbe nicht abgemacht bin, wenn dieselbe
nicht gegen mich für längere Befreiung ist.

2)
Dieser obigen beschriebenen Pflastermeister wegen, aber hat der
Pflastermeister Passath in Weßthau die Befreiung zu unter
legen gebeten;

1mo dass die Frau Supplicantin in Weßthau die Befreiung, dass
das selbe die Befreiung der Frau zu gestanden, dass
es Gelder gegeben, in welchem auf ihrem Gülters langweilend
bestanden und gewährt, dass der in Weßthau
Abgesandt sub litt. A. bei Pflastermeister Contracto
nicht für längere Befreiung ist.

2do dass der bei Pflastermeister Documente sub litt. A. und
und die Befreiung:

- „dass die Frau General Lieutenantin Passath, die Befreiung,
- „Arbeit zu dem Pflastermeister auf diesem Gülters zu
- „verpflichtet von dem accordierten Gülters, nicht schon
- „verpflichtet, nicht nach demselben wird.“

zu erklären, dass die Frau General Lieutenantin
von Bennenkampff wegen der Pflastermeister Arbeit,

um Bischof von contractibus, der desfalls abgefasst worden seyn soll,
dieser Contract sey aber in dem hiesigen gedruckten Herrn Ge-
neral Lieutenanten geliebet, und auch diesem übergeben
worden Auf dem Jahr 1787 in Ausübung der Reichs-
Provisio vom 17ten November 1787 von 86 Rthl 35 Schilling
welche fast noch nicht von den Nachfolgern des salignen
Herrn General Lieutenanten, vorgebracht, die Liquidation
in demselben hiesigen gedruckten Buche verzeichnet werden,
liquidirt sey.

III^{te} bezieht sich in dem hiesigen abgefasst und
Liquidation vom 17ten November 1787 sub B. sey zu dem
mit ihm dem Kaiserlichen Kaiser Rathe über die von 3ten Juni
1782 von ihm übergebenen Aufsehung liquidirt worden, und
etliche Liquidation auf zu setzen sey, dass die Kopffsteuer
zu sein die letzte Steuer zu sein von ihm abgesetzt
seyn und nunmehr die von 24 Rthl 93 Schilling, und
12 Rthl 24 Schilling beigetragen worden; da aber die von
dem gedruckten Fundament von 86 Rthl 35 Schilling, und
seinem von ihm übergebenen Aufsehung von dem Reich und
Bischof von bey dieser Liquidation vom 17ten November
1787 nicht beizugehen worden, so haben er nach Abzug der
vergebenen Forderung der Herrn General Lieutenanten von
Bennenkampff von 76 Rthl 17 Schilling, in welcher die
Kopffsteuer Jahr 1787 schon beigetragen sey, noch 10 Rthl 1 Schilling
in seiner Forderung zu sein. - Auch nun aber die bey
nützlichkeit seiner Forderung mindlich werden mit dem
Jahre Herrn General Lieutenant von Bennen kampff über
den Reich und Bischof ^{von dem Kaiserlichen Rathe} und dem desfalls übergebenen Auf-
sehung ihm zu setzen sey; und auch nicht zu ab zu stellen
sein, dass ihm die vergebene Forderung von 86 Rthl 35 Schilling
bey der letzten Liquidation 1787 noch nicht gelassen worden;
so sey auch fundamentarisch, dass die Herrn Supplicanten

Bejlegu Sub. A.

Sind nun zu wissen sey für alle und jeden, wann es sich den
 so davon gedenken, daß ich unterzeichnete der Rathsmeister
 Johann Jacob Paschall unter meinem Gült Fenn an dem
 Wessenbergischen Wege ein Grund = Fleck von dreißig Ellen
 ländlichen Maßen in Quadrate überlesen; Und da er
 die Maß = Arbeit zu dem Rißlein mit diesem
 Gült Fenn, ganzbrustet vor dem accordierten Fenn
 Fleck gegen Kaufstügel, Fleck nach Kaufstügel
 nicht, so bezahlet er, so lange er lebt, vor dem
 obenbenannten Grund = Fleck von 30 Cubique jeden Fenn
 Grund = Gulden; Wenn der Meister Paschall aber
 sein mit diesem Grund benanntes Grundstück
 sein will, so ist als Gemeingut der nächst
 mir vorbehalten; oder zu verkaufen nach Gottes
 Willen, so gedenke die ländlichen Ländlichen
 Maß Land von 30 Quadraten Fenn an dem
 Rischen Fenn alle Fenn ganz
 Copseken Grund = Gulden, zu verkaufen
 ganz Fenn dreißig ländlichen Maßen
 mit dem Namen nachbenannten Fenn
 wird Fenn den 18^{ten} October 1747.

L. S. Johan Dietrich von Krennkampff
 General Lieutenant

mit

Erklärung Sub B.

Der Schlossermeister Paschke hat bis den 27ten September
1782 zwey hundert sechs und siebenzig Rthl. drey und neunzig
gry Loth den Titel von einem Titel von Gold bekommen. Und
an demselben Meister Paschke seine eingekaufene Arbeit
nung über den sein auf dem Mannschick große Arbeit
den den 3ten Juni 1782 hat an zwey hundert zwei und
achtzig Rthl. überführt zu fordern. Folglich ist es nicht der
zwey hundert sechs und siebenzig Rthl. und fünfzig Rthl. drey
und neunzig Groschen schuldig. Die Paschke muss
für den Meister Paschke seine beiden Kinder einen
Gehalt und Aufzucht überführt für fünf Jahr
jetzt den das Jahr fünf und zwei Loth das Jahr, alle
für zwei Jahr zwei und acht Rthl. und zwey Loth.
Die ganze Schuld muss sechs und siebenzig Rthl. sieben
Loth und, welche auf Anlangen des Meisters hiermit zu,
gezeigt wird. Den den 17ten November 1784

J. B. Paschke.

Das in Meissen demselben Me-
schlandische nach dem Origin-
des nach dem nach dem
J. B. Paschke



Litt. Briefe

aus dem Nachlass des H. L. G.

H. L. G. hat sich in der H. K. auf folgende Posten des Briefs des Briefstempels H. L. G. von der ersten Monats, welche in diesem Briefe angegeben sind, die Gr. Prüfung und Charakterisierung der von Baron Ludwig v. Gumprecht zu Wälsdorf, in Auftrag des Hofes in Abtheilung des Hofes Kaiser Kaspar wider die General-Lieutenanten von Brennenkampff und dort an d. beigefügt, in der H. K. in bezüglicher Abschrift eingeschickt. Diese H. K. wollen demnach zu prüfen, falls Obige die Bitte für Supplicandis der Kaiser selbstständig findet. Der General-Lieutenant von Brennenkampff die Beweispunkte zu erfüllen mit dem Hofe Kaiser Kaspar, in Auftrag seiner Forderungen zu zeigen des stipulierten Arbeitslohn an Hofe-Lohn sofort zu liquidieren, d. derselbe befolgt, von dem in den Jahren des Hofes H. General-Lieutenanten zu bleiben. Offizielle Contract, Supplicatum tenore Artic. 10. Tit. Lib. 1. Jur. Prov. sine vidimite Abschrift zu ediren; repositor.

In Auftrag des Hofes 5. Junii des Executorem
 Gumprecht ^{am 10. Julij} muss liquidum mit dem
 aliquidum muss zu ^{mit} _{des}

[Handwritten signature]
 des
 Hofes

Urschrift

Den Herrn Prävaligen Stathalterschaft
Anzeigung
Von dem Weissenstein dem Kinderland Gnade

2521

Wird die Stathalterschaft Anzeigung
auf den von Graubünden Landbau Bericht
d. d. 7^{ten} d. M. in Betreff der Sache der drei
General Lieutenanten von Pirmasanz auf dem
wider den Schloßer Minister Paspat auf
Wahrsast, wegen restitutions und in Gültigkeit
zu zahlender Kopf Steuern Gelder, in welchem
auf die diesbezügliche Verhandlung und
Unterlegung des Baron Ludwig von Gumprecht
zu Wahrsast, zu verfahren geneigt hat
ist die dem Kinderland Gnade mittelst Befehl
d. d. 13^{ten} Maj. c. erfolgt worden.

Und die dem Gouvernementlichen Anzeigung
ist dem Schloßer Minister Paspat auf

Wahrsast zur Curirgung aller Inſan-
gnſellicher Thunin ſub poena paratiſimae
Executionis antraximant worden, ſo ſchuldigt In-
ung rapportirt wird. Weiſenſtein d. 25^{te} October
1788. J. J. von: Dajkull

Fr. C. G. G. G.
G. G. G.

Erucht

Dem Herrn Generalen Sultgallens, Hauptes Legation
Wohn am Wassersteinischen Winderland Gerichte

L. C. 325

Man hat den in der Wahrheitigen Schrift abri-
que im Detail, dahinter sich die Meistler
Pasath mit dem hantigen dato allhier mündlich
angesehen, das so hermitwillig er auch sein
den ihm von diesem Winderland Gerichte ge-
wordenen Befehl, sich in Erfüllung zu setzen
und die dort Gelder, so die zwei General
Leutenante von Premerampff für ihn in
Dublaye genommen, im Gerichte einzulösen;
so hat sich solches ^{an} für ihn nicht wegen Un-
möglichkeit das Geld in der nachfolgenden Zeit
herbei zu bringen zu können, indem der Herr
Baron von Gumprecht, als von welchem er laut
verpflichtetem Contracte Geld für sein Arbeit
zu fordern hätte, sich zu verantworten nicht zu

Gauß'se Leylande sind yabalen hat auß der dem Gmünd
Im Termin zu die a glaug' die zu das Baron von
Gumprecht: nachhinfelung auf zu setzen. das Min der
Land Gerich aber Im von diesem Pasfat produc
Im schriftlichen Contract begriffen sind man erwid
wofage, das er Testialiter von dem Baron von Gump
recht 40 Kubel für sein Ort die erhalten
müssen, so auch man auf Gründen zur Billigkeit
nicht unterlassen, dahin zu resolviren, das In dem
Gerich da die Ursachen, so selbiger wegen zu sein
hat waren, zu erledigen sey.

Im aber auf allen möglichen Vorsichtigkait von
gericht bey dieser Sache zu verhalten, so
würde Im Gule Wahrheit unter Communication
des Im Pasfats verhalten prolongirten Zahlungs
Termines nöthig, auch Im bey, so Im Pasfats
von dem Baron von Gumprecht, laut Contract,
zu erhalten hätte, ein Gerich sequenter wäge,
das Im selbten rge und bevor die von ihm zu
zahlen In Hoff Gulden nicht abzutragen werden
müssen, muß nöthig zahlen wird das selbe alles
dem Baron von Gumprecht zur Befriedigung
zu bringen sey.

Das "Stallhaltungsscheide" Beginnung des neu
 geordnet in dieser Sache Anordnungen Hinzufügen
 zu rapportieren soll diese Ordnung gerecht
 für gültige fließt. Weidenstein d. 17. November
 1733 — O. H. v. Mohrenschildt

Friedrich Meyer

wegen der Abwesenheit zu zustandem Aufstehen zu halten für den
Jahr 1788 gütlich zu publicieren.

Diesem obigen zu folgen bittet man die Kaiserliche
Allergnädigste Herr?

Das muß sein: Kaiserl. Majestät Joseph von dem Kaiserlichen
prinzipalen Niederherrschaften zu die obere Landeswaffen
zur Verstellung zu lassen:

Es ist die Herr General Lieutenant von Rennenkampf
zugewiesen wurde, mit dem Hofkammermeister Rastatt in
Belastung seiner Landvermessung, wegen der flüchtigsten
Arbeitslohn von Rastatt Herr gesehig zu Leipzig
und 2) von dem in den Gemeinden der Herrigen Herr
General Lieutenant gublichenen schriftlichen Contract
Supplicatum nach Art. 10 Tit. 28 L. 1 per prov. zum
vidimierten Abschrift zu edieren.

Herr: Kaiserliche Majestät

Ludwig von Gumprecht
Herr mandatar:

in diesem Sinne
Herr: Kaiserliche Majestät

Ueberrückige
fortführung und Ueberlegung
des

Baron Ludwig von Gumyrecht
an den Herrn Major
für den daselbst in Arbeit
stehenden Entwurf des
Paffats

viertes

an Herrn General Lieutenant
von Reutenkämpf besitzend
des Herrn Herrn

mit beigefügten Sub. A
und B.